

Merkblatt für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband
nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) Anspruchseinbürgerung
(in der Fassung vom 1. September 2007)

**Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,**

für eine Anspruchseinbürgerung gemäß **§ 10 StAG** gelten die nachfolgenden Voraussetzungen.

Sie müssen

- Ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens acht Jahren ununterbrochen gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland haben,
- grundsätzlich bereit sein, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben,
- eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen (**nicht ausreichend** sind Aufenthaltserlaubnisse für einen vorübergehenden Aufenthaltswitz oder eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen, Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen bei erfolglose/m/n Asylverfahren),
- den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches bestreiten,
- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und erklären, dass sie keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen,
- eine Erklärung zu einer Liste extremistischer Organisationen abgeben,
- grundsätzlich nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein.

Für die Einbürgerung müssen Sie des weiteren über ausreichende Kenntnisse der **deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form** verfügen. Falls Sie keine Zeugnisse über den Besuch einer deutschen Schule oder eines Integrationskurses vorlegen können, müssen Sie sich einer Zertifikat - Deutsch - Prüfung bei einem Integrationskursträger ([BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)) unterziehen. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die o.a. Frist von acht auf sieben Jahre verkürzt.

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt gemäß § 38 StAG 255,00 Euro, für jedes **miteinzubürgernde** Kind ohne eigene Einkünfte 51,00 Euro. Das Einbürgerungsverfahren ist auch im Falle einer Ablehnung oder Rücknahme kostenpflichtig. Bei Antragsablehnung sind 75% und bei Antragsrücknahme 50% der eigentlichen Einbürgerungsgebühr zu zahlen.

Zur Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages benötigen wir Sie alle Unterlagen **im Original oder in beglaubigter Ablichtung**. Die Originale erhalten Sie, nach Ablichtung von uns, umgehend zurück.

Den Einbürgerungsantrag können Sie bei Ihrer Stadt-, Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung abgeben. Ihre Unterschrift muss von Ihrer Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder von uns beglaubigt werden. Deshalb sollten Sie Ihren Antrag erst bei Abgabe des Antrages unterschreiben.

Sie beschleunigen das Verfahren, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen!

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen Sie folgenden Unterlagen:

- Ihren Pass / Ihre Pässe, Personalausweis oder Reisepass des Ehegatten
- eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für einen vorübergehenden Aufenthaltswitz oder eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen)
- Geburtsurkunde/n von Ihnen und Ihren Kindern
- Heiratsurkunde, Heiratsbuch oder begl. Ablichtung aus dem Familienbuch
- Scheidungsurteil / Sterbeurkunde des früheren Ehegatten
- Verdienstbescheinigung / Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate oder andere Einkommensnachweise (Rentenbescheid, Bescheid der Bundesagentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaft / ARGE) bzw. bei Selbständigen Einkommenssteuerbescheid des letzten Jahres und aktuelle Einkommensbestätigung vom Steuerberater
- als Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: aktuelle Schulbescheinigung über die Dauer Ihres Schulbesuchs oder den Schulbesuch Ihrer Kinder, **Abschluss**zeugnisse deutscher Schulen, Nachweise über Studien- oder Berufsabschlüsse oder Bescheinigungen über ein Sprachdiplom oder das Zertifikat Deutsch (Sprachniveau B 1 GER) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Kenntnisse Ihrer Rechts- und Gesellschaftsordnung oder der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland (**Einbürgerungstest**) und falls notwendig, zusätzlich, einen für den Einbürgerungstest vorbereitenden Einbürgerungskurs
- Falls Sie keine Zeugnisse über den Besuch einer deutschen Schule oder eines Deutschkurses vorlegen können, müssen Ihre Deutschkenntnisse in einer Zertifikat-Deutsch-Prüfung (Sprachniveau B1 GER) überprüft werden.
- Loyalitätserklärung – Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- Nachweis über Ihre Wohnung (Mietvertrag, Kaufvertrag oder Grundbuchauszug)

Fremdsprachige Urkunden müssen von einem öffentlich vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Bitte teilen Sie uns jeden Wohnungswechsel und alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Einbürgerungsverfahrens unverzüglich mit!

Zwecks persönlicher Vorsprache bitten wir Sie um vorherige Terminvereinbarung

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

- Staatsangehörigkeitsbehörde

Frau Jung

☎ 06 71/8 03 – 13 07

☎ 06 71/ 8 03 – 23 07

E-Mail: ute.jung@kreis-badkreuznach.de

Frau Drisang

☎ 06 71/ 8 03 – 13 08

☎ 06 71/ 8 03 - 23 08

E-Mail: baerbel.drisang@kreis-badkreuznach.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 08.00 – 12.00 Nachmittags geschlossen

Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr